

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Grundverkehr, ,
und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum 01.09.2022
Zahl SP20-JG-2301/2020 (004/2022)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Florian Maier
Telefon	050 536-62302
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

**Betreff: Hundehalteverordnung nach dem Kärntner Jagdgesetz
für 2022/2023**

VERORDNUNG

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 01.09.2022, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 7/2021, wird - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters – für den Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau, für die Jahre 2022 und 2023, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, nachstehendes

v e r o r d n e t:

§ 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 7/2021, eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit **15. Oktober 2022** in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **31. Juli 2023** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Klaus Brandner

Ergeht an:

1. an alle Gemeinden des Bezirkes Spittal an der Drau,
mit dem Ersuchen, die Verordnung zeitgerecht an den Amtstafeln anzuschlagen, mit Anschlagevermerk zu versehen und auch sonst für eine weitgehende Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu sorgen.
2. die Polizeiinspektion Bad Kleinkirchheim, Dorfstraße 58, 9546 Bad Kleinkirchheim**)
3. die Polizeiinspektion Gmünd, Untere Vorstadt 31, 9853 Gmünd in Kärnten **)
4. die Polizeiinspektion Greifenburg, Schulstraße 241, 9761 Greifenburg **)
5. die Polizeiinspektion Heiligenblut, Hof 14, 9844 Heiligenblut am Großglockner**)
6. die Polizeiinspektion Millstatt, Kaiser-Franz-Josef-Straße 179, 9872 Millstatt am See**)
7. die Polizeiinspektion Möllbrücke, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke**)
8. die Polizeiinspektion Oberdrauburg, Marktstraße 6, 9781 Oberdrauburg**)
9. die Polizeiinspektion Obervellach, Hauptplatz 15, 9821 Obervellach**)
10. die Polizeiinspektion Radenthein, Neue Heimat 27, 9545 Radenthein**)
11. die Polizeiinspektion Rennweg, 9863 Rennweg am Katschberg Nr. 6**)
12. die Polizeiinspektion Seeboden, Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am Millstättersee**)
13. die Polizeiinspektion Spittal/Drau, Dr. Arthur-Lemisch-Platz 2, 9800 Spittal/Dr.**)
14. die Polizeiinspektion Steinfeld, J. F. Ehrfeldstraße 18F, 9754 Steinfeld**)
15. die Polizeiinspektion Winklern, 9841 Winklern Nr. 81**)
16. das Bezirkspolizeikommando Spittal/Drau, Dr. Arthur-Lemisch-Platz 2, 9800 Spittal/Drau**)
***) mit dem Auftrag, die Einhaltung der Hundehalteverordnung streng zu überwachen*
17. die Kärntner Jägerschaft, Bezirksgruppe Spittal/Drau, Koschatstraße 35, 9800 Spittal/Drau
18. die Kärntner Jägerschaft, Landesgeschäftsstelle, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
19. den Kärntner Jagdaufseherverband, Mageregger Str. 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
20. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
mit dem Ersuchen, diese Verordnung in der Kärntner Landeszeitung zu veröffentlichen (per e-mail)
21. Landwirtschaftskammer Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
mit der Bitte um Verlautbarung im "Kärntner Bauer"
22. die Tierschutzbüro, Frau Mag. Dr. Jutta Wagner, Kirchengasse 43, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
23. den Landestierschutzverein für Kärnten, Judendorferstraße 46, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
24. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
25. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Regionalbüro Spittal an der Drau, im Hause
26. das Referat 10 - Amtstierarzt, im Hause
27. das Referat 13 - Bezirksforstinspektion, im Hause
28. den Bereich 4 - Verwaltungsstrafrecht, im Hause
29. den Bereich 1 - Kanzleistelle, im Hause
mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel bis zum 31.07.2023
30. Presse***)
 - a. Kleine Zeitung GmbH & Co. KG, Hasnerstraße 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 - b. Kärntner Krone, Krone Verlag GesmbH & Co KG, Krone Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 - c. Oberkärntner Nachrichten, 10.-Oktober-Straße 22, 9800 Spittal an der Drau
 - d. Woche Spittal, Johann-Berger-Straße 2, 9800 Spittal an der Drau****) mit dem Ersuchen, diese Verordnung zu veröffentlichen*



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.